

**Miet-/Benutzungs- und Kostenordnung**  
**für die Überlassung des Saales mit Nebenräumen im Bürgerhaus „Alte Schule“**  
**in 79219 Staufen-Grunern**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Miet- und Benutzungsordnung gilt für die Überlassung des Saales mit Nebenräumen im Bürgerhaus „Alte Schule“ in 79219 Staufen-Grunern. Die im Anhang angefügte Parkordnung ist bindend.

**§ 2**  
**Grundsätzliches**

- 1) Die Räumlichkeiten stehen der Stadt für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und dienen dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt.
- 2) Soweit die Belange der Stadt es zulassen, können die Räume Dritten überlassen werden.
- 3) Das Bürgerhaus „Alte Schule“ kann vermietet werden
  - a) für Empfänge, Versammlungen, Tagungen und Seminare
  - b) für kulturelle Veranstaltungen (Vorträge, Konzerte, Theater)
  - c) für Betriebs-, Vereins- und Familienfeiern
- 4) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 5) Der Mieter ist zu einer Weiter- und Untervermietung nicht berechtigt,
- 6) Bewirtung ist mit Zustimmung des Vermieters zulässig: die Getränke sind über das Bürgerhaus „Alte Schule“ zu beziehen.
- 7) In den Räumlichkeiten des Bürgerhauses „Alte Schule“ besteht absolutes Rauchverbot.
- 8) Alle Abfälle müssen vom Mieter beseitigt werden. Müllsäcke sind gegen Gebühr bei der Hausmeisterin erhältlich.

**§ 3**  
**Zuständigkeit**

Für die Überlassung der Räumlichkeiten im Bürgerhaus „Alte Schule“ ist die Stadt in Absprache mit dem Bürgerverein Grunern zuständig.

**§ 4**  
**Verfahren**

- 1) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt auf schriftlichen Antrag. Hierzu ist der Vordruck zu verwenden.
- 2) Der Antrag ist beim Bürgerverein Grunern zu stellen.
- 3) Eine Einweisung erfolgt durch die Hausmeisterin nach vorheriger Absprache.
- 4) Für alle Überlassungen sind schriftliche Verträge abzuschließen (Mietvertrag). Die Räumlichkeiten dürfen erst dann überlassen werden, wenn der rechtsgültig unterschriebene Vertrag dem Vermieter vorliegt.
- 5) Die vom Bürgerverein Grunern beauftragte Person hat die tatsächliche Belegung der Räumlichkeiten zu erfassen.

## § 5 Benutzungsentgelt

- 1) Das Benutzungsentgelt für die Überlassung der Räumlichkeiten (Bürgersaal, Küche, Foyer) nach § 3 richtet sich nach folgenden Kriterien:

### Tarif A

Veranstaltungen, die kulturellen, gesellschaftlichen oder sonstigen Zwecken dienen.

### Tarif B

Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder erhoben werden;  
Betriebs-, Vereins- und Familienfeiern sowie für gewerbliche Nutzung

- 2) Die Kostensätze für die Benutzung berechnen sich wie folgt:

<b>Tarife</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>reduz.Tarif A</b>	<b>reduz.Tarif B</b>
Miete	100	120		
Kaution	60	60	60	60
Reinigungspauschale	30	30	30	30

- 3) Der Bürgerverein Grunern ist berechtigt, das Benutzungsentgelt im voraus zu erheben (Konto 9610288, BLZ 68052328, Sparkasse Staufen-Breisach).

## § 6 Benutzungszeiten

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses „Alte Schule“ können zu nachstehenden Benutzungszeiten überlassen werden:

Sonntag - Freitag	von 12.00 - 24.00 Uhr
Samstag	von 12.00 - 1.00 Uhr

## § 7 Schlussbestimmung

Diese Miet- und Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.11.2002 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1.12.2002 in Kraft.

Staufen-Grunern, den 1.12.2002